S 4 AL 206/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 AL 206/16
Datum	04.10.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AL 139/19
Datum	31.05.2021

3. Instanz

Datum	22.09.2022

Die Berufung der Beklagten gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Detmold vom 04.10.2017 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beklagte hat auch die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers im Berufungsverfahren zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Â

Tatbestand

Â

Der KlÃ¤ger begehrt hÃ¶heres Arbeitslosengeld fÃ¼r die Zeit vom 04.03.2016 bis zum 03.05.2016 unter BerÃ¼cksichtigung eines Bemessungsentgelts aus einem frÃ¼her erworbenen Stammrecht.

Â

Der am 00.00.1951 geborene KlÃ¤ger war seit April 1965 als Schlosser beschÃ¤ftigt. Der Arbeitgeber kÃ¼ndigte das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis fristlos zum 16.05.2014. Der KlÃ¤ger erhob KÃ¼ndigungsschutzklage und melde sich am 21.05.2014 arbeitslos. Die Abrechnung des Lohnanspruchs fÃ¼r Mai 2014 erfolgte am 04.06.2014. Die Beklagte bewilligte mit Bescheid vom 13.06.2014 vorlÃ¤ufig Arbeitslosengeld ab dem 21.05.2014 fÃ¼r 720 Kalendertage auf der Grundlage eines tÃ¤glichen Bemessungsentgelts iHv 143,70 â¬, wobei sie bei der Berechnung des Bemessungsentgelts sowohl den Monat Mai 2013 als auch den Monat Mai 2014 einbezog. Am 18.06.2014 nahm der Arbeitgeber die fristlose KÃ¼ndigung zurÃ¼ck, woraufhin der KlÃ¤ger seine Arbeit wieder aufnahm. Mit Bescheid vom 18.06.2014 hob die Beklagte die Bewilligung des Arbeitslosengeldes ab 18.06.2014 wieder auf. Mit Bescheid vom 20.06.2014 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger abschlieÃend Arbeitslosengeld fÃ¼r die Zeit vom 21.05.2014 bis zum 17.06.2014 wiederum auf der Grundlage eines tÃ¤glichen Bemessungsentgelts iHv 143,70 â¬ (tÃ¤glicher Leistungssatz 57,10 â¬). Die Beklagte hatte dem Arbeitgeber die Zahlung des Arbeitslosengeldes angezeigt (Schreiben vom 13.06.2014) und machte gem. Â§ 115 SGB X einen AnspruchsÃ¼bergang iHv 1598,80 â¬ bei diesem geltend (Schreiben vom 16.07.2014).

Â

Der KlÃ¤ger bezog vom 07.10.2014 â unterbrochen im Mai 2015 und Juni 2015 wegen Zahlung von Ãbergangsgeld â bis zur AnspruchserschÃ¶pfung am 03.03.2016 Krankengeld. Sodann bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger auf seine Arbeitslosmeldung vom 01.12.2015 (mW zum 04.03.2016) mit Bescheid vom 12.04.2016 Arbeitslosengeld vom 04.03.2016 bis zum 30.11.2016 (Vollendung des fÃ¼r die Regelaltersrente erforderlichen Lebensjahres) fÃ¼r 720 Kalendertage auf der Grundlage eines tÃ¤glichen Bemessungsentgelts von nur noch 116,82 â¬. Verminderte ErwerbsfÃ¤higkeit wurde durch einen RentenversicherungstrÃ¤ger in diesem Zeitraum nicht festgestellt.

Â

Mit seinem am 23.04.2016 eingelegten Widerspruch machte der KlÃ¤ger geltend, dem Anspruch auf Arbeitslosengeld ab 04.03.2016 sei das Bemessungsentgelt aus dem Bescheid vom 20.06.2014 zugrunde zu legen. Das ihm nunmehr bewilligte niedrigere Bemessungsentgelt sei fÃ¼r ihn auch sonst nicht vollstÃ¤ndig nachvollziehbar, da sein Stundenlohn und die Arbeitszeit im Vergleich zum damaligen Zeitpunkt gleichgeblieben seien.

Â

Mit Ãnderungsbescheiden vom 03.05.2016 und vom 09.05.2016 setzte die Beklagte das Arbeitslosengeld fÃ¼r den KlÃ¤ger zuletzt iHv 52,72 â¬ aufgrund eines tÃ¤glichen Bemessungsentgelts in Anwendung von Â§ 151 Abs. 4 SGB III iHv 128,36 â¬ fest. Der Bewilligungszeitraum reichte vom 04.03.2016 bis 03.05.2016, da der KlÃ¤ger am 04.05.2016 wieder eine BeschÃ¤ftigung aufnahm (Aufhebungsbescheid vom 04.05.2016).

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 10.05.2016 wies die Beklagte den Widerspruch als im Ãbrigen unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Das Bemessungsentgelt iHv 128,36 â¬ sei als Grundlage fÃ¼r die HÃ¶he des Arbeitslosengeldes zutreffend ermittelt worden. Zwar habe der KlÃ¤ger innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Entstehung des Leistungsanspruchs Arbeitslosengeld nach einem Bemessungsentgelt iHv 143,70 â¬ erhalten. GrundsÃ¤tzlich sei dieses Entgelt nach MaÃgabe des Â§ 151 Abs. 4 SGB III zugrunde zu legen. Allerdings sei dieses Bemessungsentgelt nicht richtig berechnet worden. Das richtige Bemessungsentgelt hÃ¤tte 128,36 â¬ tÃ¤glich betragen mÃ¼ssen. Demzufolge sei der Bescheid vom 13.06.2014 materiell rechtswidrig gewesen. Die Bestandsschutzregelung des Â§ 151 Abs. 4 SGB III binde nicht an eine rechtswidrige Bemessung des Vorbezuges.

Â

Mit der am 09.06.2016 bei dem Sozialgericht Detmold erhobenen Klage hat der KlÃ¤ger geltend gemacht, maÃgeblich fÃ¼r die Bemessung sei das mit dem Bescheid vom 20.06.2014 festgestellte Bemessungsentgelt.

Â

Der KlÃ¤ger hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

Â

die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 12.04.2016 in der Gestalt der Ãnderungsbescheide vom 03.05.2016 und 09.05.2016 sowie des Widerspruchsbescheides vom 10.05.2016 zu verurteilen, ihm hÃ¶heres Arbeitslosengeld ab 04.03.2016 nach MaÃgabe der gesetzlichen Vorschriften unter Zugrundelegung eines tÃ¤glichen Bemessungsentgelts iHv 143,70 â¬ zu gewÃ¤hren.

Â

Die Beklagte hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Die Bestandsschutzregelung des Â§ 151 Abs. 4 SGB III binde nicht an eine rechtswidrige Bemessung des Vorbezuges. Seinerzeit habe der Bemessungsrahmen den Zeitraum vom 17.05.2013 bis 16.05.2014 umfasst. Der Bemessungszeitraum mÃ¼sse vollstÃ¤ndig innerhalb des Bemessungsrahmens liegen, so dass der Entgeltabrechnungszeitraum Mai 2013 nicht berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nne. Auch

das Entgelt fÃ¼r Mai 2014 hÃ¤tte seinerzeit nicht berÃ¼cksichtigt werden dÃ¼rfen, weil es beim Ausscheiden aus dem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis noch nicht abgerechnet gewesen sei. Damit sei in dem Entgeltabrechnungszeitraum vom 01.06.2013 bis 30.04.2014 (334 Tage) ein versicherungspflichtiges Arbeitsentgelt in HÃ¶he von insgesamt 42.873,08 â¬ erzielt worden, aus dem sich ein tÃ¤gliches Bemessungsentgelt iHv 128,36 â¬ errechne. Dieses Bemessungsentgelt hÃ¤tte der Bemessung des Arbeitslosengeldes ab 21.05.2014 zugrunde gelegt werden mÃ¼ssen und sei damit auch fÃ¼r das Arbeitslosengeld ab 04.03.2016 gem. Â§ 151 Abs. 4 SGB III maÃgeblich; dies sei zuletzt mit dem Ãnderungsbescheid vom 09.05.2016 umgesetzt worden.

Â

Das Sozialgericht hat nach vorheriger AnhÃ¶rung der Beteiligten mit Gerichtsbescheid vom 04.10.2017 die angefochtenen Bescheide der Beklagten geÃ¤ndert und diese verurteilt, dem KlÃ¤ger hÃ¶heres Arbeitslosengeld nach MaÃgabe der gesetzlichen Vorschriften ab 04.03.2016 nach einem tÃ¤glichen Bemessungsentgelt iHv 143,70 â¬ zu gewÃ¤hren. Nach Â§ 151 Abs. 4 SGB III sei Bemessungsentgelt mindestens das Entgelt, nach dem das Arbeitslosengeld zuletzt bemessen worden sei, wenn Arbeitslose innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs Arbeitslosengeld bezogen hÃ¤tten. Entgegen der Auffassung der Beklagten binde die Bestandsschutzregelung des Â§ 151 Abs. 4 SGB III auch an eine rechtswidrige Bemessung des Vorbezuges. Da die mit dem Bescheid vom 20.06.2014 vorgenommene Bewilligung von Arbeitslosengeld nicht aufgehoben oder zurÃ¼ckgenommen worden sei, habe der KlÃ¤ger Anspruch auf Arbeitslosengeld ab 04.03.2016 nach einem tÃ¤glichen Bemessungsentgelt iHv 143,70 â¬. Das Sozialgericht hat die Beteiligten Ã¼ber das Rechtsmittel der Berufung belehrt.

Â

Gegen den ihr am 26.10.2017 zugestellten Gerichtsbescheid hat die Beklagte am 24.11.2017 Berufung eingelegt, die nach einem Hinweis des Senats auf die gem. Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 SGG fehlende Statthaftigkeit zurÃ¼ckgenommen worden ist. Die Beklagte hat am 18.05.2018 Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, auf die der Senat die Berufung mit Beschluss vom 06.02.2019 zugelassen hat. Die Beklagte meint, ein rechtswidrig zu hoch festgestelltes Bemessungsentgelt werde von der Besitzstandsregelung des Â§ 151 Abs. 4 SGB III nicht erfasst. Die HÃ¶he des Bemessungsentgelts sei nur ein BegrÃ¼ndungselement der Leistungsbewilligung und nehme nicht an der Bindungswirkung des Bewilligungsbescheides teil (Bezugnahme auf LSG Schleswig-Holstein Urteil vom 26.09.2008 â L 3 AL 81/07). Es sei nicht an ein zu hoch festgesetztes Bemessungsentgelt anzuknÃ¼pfen, sondern an das Arbeitsentgelt, nach dem das Arbeitslosengeld zuletzt hÃ¤tte bemessen werden mÃ¼ssen. Ein rechtswidrig zu hoch festgesetztes Bemessungsentgelt kÃ¶nne wÃ¤hrend des laufenden Bezugs von Arbeitslosengeld regelmÃ¤Ãig fÃ¼r die Zukunft unter BerÃ¼cksichtigung der Vorgaben des Â§ 45 Abs. 2 Satz 2 SGB X korrigiert werden, denn das Ã¶ffentliche Interesse an der Herstellung des rechtmÃ¤Ãigen Zustandes gehe in aller Regel dem Interesse des

BegÃ¼nstigten vor, hÃ¶here Leistungen zu erhalten. Wenn aber auf diese Weise eine Korrektur einer Bewilligung in einem laufenden Fall mÃ¶glich sei, mÃ¼sse sie im gleichen Sinne auch bei dem RÃ¼ckgriff auf ein frÃ¼heres Bemessungsentgelt fÃ¼r einen zukÃ¼nftigen Anspruch durchgefÃ¼hrt werden kÃ¶nnen. Der Bestandsschutz des Â§ 151 Abs. 4 SGB III kÃ¶nne nicht weiter reichen, als die BerÃ¼cksichtigung der Vertrauensschutzgesichtspunkte im Rahmen der Korrekturnormen der Â§Â§ 44 ff. SGB X.

Â

Der Senat hat die Beklagte darauf hingewiesen, dass â wie die Beklagte im Widerspruchsverfahren verwaltungsintern bereits selbst festgestellt, aber in dem Bescheid vom 09.05.2016 nicht umgesetzt hat â das maÃgebliche Entgelt (unter BerÃ¼cksichtigung einer Einmalzahlung) fÃ¼r Juni 2014 iHv 5.567,53 â¬ bei der Bemessung einzubeziehen und in 189 Tagen ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt von insgesamt 24.462,58 â¬ erzielt worden ist, woraus sich â unabhÃ¤ngig von einer Anwendung von Â§ 151 Abs. 4 SGB III â ein durchschnittliches tÃ¤gliches Bemessungsentgelt iHv 129,43 â¬ ergibt. Die Beklagte hat dies zugestanden und im Verhandlungstermin im Wege des Teilanerkenntnisses die angefochtenen Bescheide geÃ¤ndert und als Bemessungsentgelt 129,43 â¬ zugrunde gelegt, woraus ein Leistungssatz von 53,08 â¬ resultiert. Der KlÃ¤ger hat dieses Teilanerkenntnis angenommen.

Â

Die Beklagte beantragt im Ãbrigen,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Detmold vom 04.10.2017 zu Ã¤ndern und die Klage abzuweisen.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Der Bestandsschutz nach Â§ 151 Abs. 4 SGB III bestehe unabhÃ¤ngig davon, ob das Bemessungsentgelt im Vorfeld zu hoch bestimmt worden sei. Die Beklagte habe von der MÃ¶glichkeit, Korrekturen im Hinblick auf die HÃ¶he des Bemessungsentgeltes aus dem frÃ¼heren Anspruch nach MaÃgabe des Â§ 45 SGB X vorzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die VerwaltungsvorgÃ¤nge der Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen haben vorgelegen und sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Die Berufung ist nach Zulassung durch den Senat statthaft. Sie ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig, insbesondere hat die Beklagte nach RÃ¼cknahme der ursprÃ¼nglich erhobenen Berufung rechtzeitig am 18.05.2018 Nichtzulassungsbeschwerde erhoben. Zwar ist diese gem. 145 Abs. 1 Satz 2 SGG innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollstÃ¤ndigen Urteils einzulegen, indes lief diese Frist nicht, da die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Gerichtsbescheides unzutreffend ist. Die deshalb gem. Â§ 66 Abs. 2 SGG maÃgebliche Jahresfrist hat die Beklagte eingehalten.

Â

Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat der auf die GewÃ¤hrung hÃ¶heren Arbeitslosengeldes gerichteten Klage zu Recht stattgegeben, weil sie begrÃ¼ndet ist. Der KlÃ¤ger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf hÃ¶heres Arbeitslosengeld fÃ¼r die streitige Zeit vom 04.03.2016 bis zum 03.05.2016 auf der Grundlage eines tÃ¤glichen Bemessungsentgelts iHv 143,70 â¬.

Â

1) Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom 12.04.2016 in der Fassung der Ãnderungsbescheide vom 03.05.2016 und vom 09.05.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.05.2016 in der Fassung des im mÃ¼ndlichen Verhandlungstermin am 31.05.2021 abgegebenen und von dem KlÃ¤ger angenommenen Teilanerkenntnisses, mit dem die Beklagte dem KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 04.03.2016 bis 03.05.2016 Arbeitslosengeld in HÃ¶he eines tÃ¤glichen Zahlbetrages von 53,08 â¬ auf der Grundlage eines tÃ¤glichen Bemessungsentgelts von 129,43 â¬ bewilligt. In zeitlicher Hinsicht ist der Streitgegenstand auf den Zeitraum bis zum 03.05.2016 begrenzt, weil die Beklagte mit bestandskrÃ¤ftigem Bescheid vom 04.05.2016 die ursprÃ¼ngliche Bewilligung des Arbeitslosengeldes wegen Aufnahme einer BeschÃ¤ftigung des KlÃ¤gers ab dem 04.05.2016 aufgehoben hat. Das auf hÃ¶here Geldleistungen gerichtete Begehren verfolgt der KlÃ¤ger statthaft mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 SGG). Die Klage ist auch ohne exakte Bezifferung des Klagebegehrens als HÃ¶henstreit dem Grunde nach zulÃ¤ssig (vgl. nur BSG Urteile vom 21.06.2018 â B 11 AL 8/17 R und vom

07.05.2019 â□□ B 11 AL 18/18 R).

Â

2) Der KlÃ¤ger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf hÃ¶heres Arbeitslosengeld vom 04.03.2016 bis 03.05.2016 auf der Grundlage eines Bemessungsentgelts iHv 143,70 â□¬ statt lediglich iHv 129,43 â□¬.

Â

a) Der KlÃ¤ger erfÃ¼llt die Voraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch auf Arbeitslosengeld ab dem 04.03.2016. Er war im streitigen Zeitraum leistungsberechtigt (Â§Â§ 137, 138 SGB III), weil er ab dem 04.03.2016 beschÃ¤ftigungslos und damit arbeitslos gewesen ist, sich bei der Beklagten arbeitslos gemeldet und die Anwartschaftszeit (Â§Â§ 142, 143 SGB III) erfÃ¼llt hat. Denn innerhalb der vom 21.05.2014 bis 03.03.2016 reichenden Rahmenfrist (Â§ 143 Abs. 1 und 2 SGB III) stand der KlÃ¤ger mehr als zwÃ¶lf Monate im Bezug von Krankengeld und damit in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis (Â§ 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB III). Der Umstand, dass der KlÃ¤ger wegen seiner fortdauernden ArbeitsunfÃ¤higkeit nach Lage der Akten im streitigen Zeitraum nur noch weniger als 15 Stunden wÃ¶chentlich arbeiten konnte und somit der Arbeitsvermittlung objektiv nicht zur VerfÃ¼gung stand, ist unschÃ¤dlich, da die Beklagte die Voraussetzungen fÃ¼r eine NahtlosgewÃ¤hrung nach MaÃ□gabe des Â§ 145 Abs. 1 Satz 1 SGB III zutreffend bejaht hat.

Â

b) Das Sozialgericht hat zu Recht entschieden, dass dem KlÃ¤ger im streitigen Zeitraum vom 04.03.2016 bis 03.05.2016 Arbeitslosengeld auf der Grundlage eines tÃ¤glichen Bemessungsentgelts von 143,70 â□¬ zusteht.

Â

Die Bemessung des dem KlÃ¤ger zustehenden Arbeitslosengeldes richtet sich nach Â§ 149 SGB III sowie nach den Â§Â§ 150, 151 SGB III. GemÃ¤Ã□ Â§ 149 Nr. 2 SGB III betrÃ¤gt das Arbeitslosengeld fÃ¼r Arbeitslose wie den kinderlosen KlÃ¤ger 60% (allgemeiner Leistungssatz) des pauschalierten Nettoentgelts (Leistungsentgelt), das sich aus dem Bruttoentgelt ergibt, das der oder die Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat (Bemessungsentgelt). Nach Â§ 150 Abs. 1 Satz 1 SGB III umfasst der Bemessungszeitraum die beim Ausscheiden des Arbeitslosen aus dem jeweiligen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis abgerechneten EntgeltabrechnungszeitrÃ¤ume der versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungen im Bemessungsrahmen. Der Bemessungsrahmen umfasst ein Jahr; er endet mit dem letzten Tag des letzten VersicherungspflichtverhÃ¤ltnisses vor der Entstehung des Anspruchs (Â§ 150 Abs. 1 Satz 2 SGB III). Der Bemessungsrahmen wird auf zwei Jahre erweitert, wenn u.a. der Bemessungszeitraum weniger als 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt enthÃ¤lt (Â§ 150 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB III). Das Bemessungsentgelt ist das durchschnittlich auf den Tag anfallende

beitragspflichtige Arbeitsentgelt, dass die oder der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat (Â§ 151 Abs. 1 Satz 1 SGB III). Haben Arbeitslose innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs Arbeitslosengeld bezogen, ist Bemessungsentgelt mindestens das Entgelt, nach dem das Arbeitslosengeld zuletzt bemessen worden ist (Â§ 151 Abs. 4 SGB III).

Â

Der Bemessungsrahmen umfasst gemÃ¤Ã Â§ 150 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB III den erweiterten Zeitraum von 04.03.2014 bis 03.03.2016 und der Bemessungszeitraum die EntgeltabrechnungszeitrÃ¤ume vom 01.04.2014 bis 06.10.2014, also 189 Tage, in denen der KlÃ¤ger ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt von 24.462,58 â¬ erzielt hat. Hieraus ergibt sich ein durchschnittliches tÃ¤gliches Bemessungsentgelt iHv 129,43 â¬, woraus ein tÃ¤glicher Leistungssatz iHv 53,08 â¬ resultiert. Diesen Anspruch hat die Beklagte mit dem im mÃ¼ndlichen Verhandlungstermin am 31.05.2021 abgegebenen Teilanerkenntnisses anerkannt.

Â

FÃ¼r die Berechnung des dem KlÃ¤ger ab dem 04.03.2016 zustehenden Arbeitslosengeldes ist dieser Betrag jedoch nicht relevant. Der KlÃ¤ger kann sich auf Â§ 151 Abs. 4 SGB III berufen.

Â

Allerdings ist das dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 20.06.2014 fÃ¼r die Zeit ab dem 21.05.2014 und damit innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem 04.03.2016 bewilligte Arbeitslosengeld nach einem tÃ¤glichen Bemessungsentgelt iHv 143,70 â¬ fehlerhaft berechnet worden. Der Monat Mai 2013 hÃ¤tte nicht einbezogen werden dÃ¼rfen, weil dieser nicht vollstÃ¤ndig im vom 17.05.2013 bis 16.05.2014 wÃ¤hrenden Bemessungsrahmen lag (BSG Urteil vom 08.07.2009 â B 11 AL 14/08 R) und der Monat Mai 2014 hÃ¤tte nicht einbezogen werden dÃ¼rfen, weil dieser erst im Folgemonat Juni 2014 abgerechnet worden ist. Der KlÃ¤ger hatte damit im Bemessungsrahmen an 334 Tagen ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in HÃ¶he von insgesamt 42.873,08 â¬ erzielt, so dass das zutreffende Bemessungsentgelt tÃ¤glich 128,36 â¬ betrug. Die Bestandsschutzregelung des Â§ 151 Abs. 4 SGB III kommt folglich nur zur Anwendung, wenn die Beklagte als Bemessungsentgelt hier 143,70 â¬ statt der (mittlerweile anerkannten) 129,43 â¬ zugrunde legen muss. Dies ist der Fall.

Â

Der Anwendung von Â§ 151 Abs. 4 SGB III steht nicht entgegen, dass es sich bei der damaligen Bewilligung von Arbeitslosengeld um eine GleichwohlgewÃ¤hrung nach Â§ 157 Abs. 3 SGB III gehandelt hat und der Leistungsanspruch des KlÃ¤gers gegen die Beklagte wegen dessen Anspruch gegen seinen frÃ¼heren Arbeitgeber auf Arbeitsentgelt nach Â§ 157 Abs. 1 SGB III eigentlich ruhte. Die Bestandsschutzregelung des Â§ 151 Abs. 4 SGB III ist anwendbar, wenn innerhalb

der letzten zwei Jahre vor der Entstehung des streitbefangenen Anspruchs auf Arbeitslosengeld ein Stammrecht auf diese Leistung entstanden ist (BSG Urteil vom 07.05.2019 â□□ B 11 AL 18/18 R).

Â

Auch ein rechtswidrig zu hoch festgesetztes Bemessungsentgelt entfaltet im Rahmen des Â§ 151 Abs. 4 SGB III Bindungswirkung, solange und soweit der frÃ¼here Bewilligungsbescheid hinsichtlich der HÃ¶he des Arbeitslosengeldes nicht mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit oder die Zukunft aufgehoben worden ist (ebenso LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 19.12.2018 â□□ L 18 AL 56/17, LSG Niedersachsen-Bremen Urteil vom 31.05.2006 â□□ L 7 AL 161/03; ebenso Mutschler in: Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 6. Aufl. 2019, Â§ 151 SGB III Rn. 22; Brackelmann in: jurisPK-SGB III, Â§ 151 Rn. 32; Behrend in: Eicher/Schlegel, SGB III, Â§ 151 Rn. 112; LÃ¼dtke/Steinecke in: BÃ¶ttinger/KÃ¶rtek/Schaumberg, SGB III, 3. Aufl. 2019, Â§ 151 Rn. 10; Michalla-Munsche in: BeckOK SozR, Â§ 151 SGB III Rn. 25; aA LSG Schleswig-Holstein Urteil vom 26.09.2008 â□□ L 3 AL 81/07; Rolfs in: Gagel, SGB II/SGB III, Â§ 151 SGB III Rn. 35a; Brand in: Brand, SGB III, 8. Aufl. 2018, Â§ 151 Rn. 22). Dies ergibt sich aus Wortlaut, Systematik sowie Sinn und Zweck des Â§ 151 Abs. 4 SGB III.

Â

Der Wortlaut ordnet die Bemessung des aktuellen Arbeitslosengeldes nach dem letzten Bescheid tatsÃ¤chlich zu Grunde gelegten Arbeitsentgelt an. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass Â§ 151 Abs. 4 SGB III insofern einschrÃ¤nkend zu lesen wÃ¤re, dass nur rechtmÃ¤Ãig fÃ¼r die Bemessung herangezogenes Entgelt hÃ¤tte berÃ¼cksichtigt werden dÃ¼rfen (LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 19.12.2018 â□□ L 18 AL 56/17; LÃ¼dtke/Steinecke in: BÃ¶ttinger/KÃ¶rtek/Schaumberg, SGB III, 3. Aufl. 2019, Â§ 151 Rn. 10).

Â

MaÃgeblich streiten auch Sinn und Zweck des Â§ 151 Abs. 4 SGB X fÃ¼r die hier vertretene Auslegung der Vorschrift. Die leistungsberechtigte Person soll keine Nachteile dadurch erleiden, dass sie zur Beendigung ihrer Arbeitslosigkeit eine BeschÃ¤ftigung mit einem niedrigeren Entgelt aufnimmt, als es der (ursprÃ¼nglichen) Bemessung des Arbeitslosengeldes zu Grunde lag. Dies greift auch fÃ¼r eine frÃ¼here rechtswidrige Bemessung, solange der frÃ¼here Bewilligungsbescheid nicht aufgehoben worden ist (LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 19.12.2018 â□□ L 18 AL 56/17). Dass der KlÃ¤ger vorliegend seine TÃ¤tigkeit bei demselben Arbeitgeber nach RÃ¼cknahme der fristlosen KÃ¼ndigung ohne Ãnderung des Arbeitsvertrags fortgesetzt hat, Ã¤ndert nichts an der Anwendbarkeit des Â§ 151 Abs. 4 SGB III, weil Sinn und Zweck einer Regelung abstrakt bestimmt werden und eine mÃ¶gliche Atypik im konkreten Einzelfall nicht zu einer (ebenfalls notwendig abstrakten) teleologischen Reduktion der gesetzlichen Vorschrift fÃ¼hren kann. Ferner ist der Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung zu berÃ¼cksichtigen, da sowohl die Beklagte als auch

die arbeitslose Person durch den Vergleich des Bemessungsentgelts aus dem Vorbezug mit demjenigen aus dem neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld leicht feststellen kÃ¶nnen, ob der Bestandsschutz des Â§ 151 Abs. 4 SGB III greift oder nicht. Die von der Beklagten angefÃ¼hrte Perpetuierung eines rechtswidrigen Zustands wird daher vom Gesetz gerade angeordnet.

Â

Die Bindungswirkung an das frÃ¼here Bemessungsentgelt kann nicht mit der BegrÃ¼ndung negiert werden, die HÃ¶he des Bemessungsentgelts sei nur ein BegrÃ¼ndungselement der LeistungsgewÃ¤hrung und nehme nicht an der Bindungswirkung des Bewilligungsbescheides teil (so aber LSG Schleswig-Holstein Urteil vom 26.09.2008 â L 3 AL 81/07). Denn es handelt sich bei Â§ 151 Abs. 4 SGB III insoweit um eine Sonderregelung dergestalt, dass der frÃ¼here Bewilligungsbescheid hinsichtlich des dort festgestellten Bemessungsentgelts eine Feststellungswirkung entfaltet. Daraus folgt, dass die Bindungswirkung des Â§ 151 Abs. 4 SGB III nur gelÃ¶st werden kann, wenn die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit den maÃgeblichen vorherigen Bewilligungsbescheid hinsichtlich der HÃ¶he des Arbeitslosengeldes nach MaÃgabe der Â§Â§ 44 ff. SGB X aufhebt. Dies ist hier nicht erfolgt. Insbesondere kann sich die Beklagte insoweit nicht mit Erfolg darauf berufen, sie habe die ursprÃ¼ngliche Bewilligung des Arbeitslosengeldes an den KlÃ¤ger mit Bescheid vom 18.06.2014 mit Wirkung ab diesem Tag aufgehoben. Diese Aufhebung bezog sich nicht auf die HÃ¶he des Arbeitslosengeldes, sondern den Anspruch dem Grunde nach und erfasste nur die Zukunft, weil der KlÃ¤ger seine BeschÃ¤ftigung bei seinem frÃ¼heren Arbeitgeber wieder aufnahm.

Â

Hiergegen lÃ¤sst sich nicht einwenden, die Bindungswirkung des Â§ 151 Abs. 4 SGB III kÃ¶nne nicht weiterreichen, als ein Vertrauensschutz im Rahmen der Â§Â§ 45, 48 SGB X, der sich im Wesentlichen auf vergangene AnsprÃ¼che, nicht aber laufende Leistungen beziehe. Die NichtberÃ¼cksichtigung eines rechtswidrig zu hoch festgestellten Bemessungsentgelts wÃ¼rde dazu fÃ¼hren, dass einer leistungsberechtigen Person ihr Bestandsschutz bei Entstehung des neuen Stammrechts wieder entzogen wÃ¼rde, obwohl die materiell rechtswidrige HÃ¶he des Arbeitslosengeldes aus dem vorherigen Anspruch fÃ¼r die Beklagte bindend geworden ist und die Beklagte von einer seinerzeit gegebenen KorrekturmÃ¶glichkeit nach MaÃgabe des Â§ 45 SGB X keinen Gebrauch gemacht hat oder machen konnte.

Â

SchlieÃlich kann die Rechtsauffassung der Beklagten auch nicht auf eine Anwendung des Rechtsgedankens des Â§ 48 Abs. 3 SGB X (âAbschmelzungâ) gestÃ¼tzt werden, weil dieser Regelung andere Sachverhalte als die des Â§ 151 Abs. 4 SGB III zu Grunde liegen und damit fÃ¼r eine einschrÃ¤nkende Auslegung dieser speziellen Bestandsschutzregelung nicht geeignet ist.

Â

3) Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183, 193 SGG.

Â

4) Der Senat hat die Revision wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG).

Â

Erstellt am: 16.01.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024